

**Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers BAD HONNEF AG
zu der Verordnung über die Allgemeinen Versorgungsbedingungen
für die Wasserversorgung (AVBWasserV)**

I. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers ist unter Verwendung des vom Netzbetreiber BAD HONNEF AG zur Verfügung gestellten Vordruckes „Versorgungsanfrage“ zu beantragen.

Der Netzbetreiber BAD HONNEF AG schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab.

In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücksmieters, -pächters oder -nießbrauchers abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.

2. Tritt an der Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohneigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Netzbetreiber BAD HONNEF AG abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der BAD HONNEF AG unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Netzbetreibers BAD HONNEF AG auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

II. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

1. Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 55% der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

III. Hausanschluss (§10 AVBWasserV)

1. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber BAD HONNEF AG die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand oder, sofern zwischen beiden Parteien vereinbart, zu einem Festpreis.
3. Hausanschlussleitungen dürfen nicht überbaut werden und müssen nach den Regeln der Technik ausgeführt werden.
4. Abweichende Lösungen bedürfen der Zustimmung der BAD HONNEF AG. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers BAD HONNEF AG sind angemessen zu berücksichtigen

IV. Messanlage

1. Für die Montage der Messanlage ist eine Zählerplatte mit Absperrarmatur, Längenausgleichsstück, Rückflussverhinderer und Filter entsprechend der DIN 1988 und dem DVGW- Arbeitsblatt W 404 vorzusehen

Die Messanlage sollte nach Möglichkeit unmittelbar hinter der Hauseinführung installiert werden.

Nach Absprache mit dem Netzbetreiber BAD HONNEF AG besteht in Sonderfällen die Möglichkeit, den Zähler eventuell auch in einem benachbarten Raum unterzubringen.

2. Sollten in einem Gebäude mehr als ein Wasserzähler gewünscht werden, müssen diese parallel und innerhalb eines Raumes und im Regelfall auf der gleichen Wand installiert werden. Die hier erforderlichen Verteilungsanlagen einschließlich der vorgenannten Zählerhalterbügel sind bauseits nach der Hauptabsperreinrichtung vorzusehen.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber BAD HONNEF AG angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt oder übersteigt die Summe aus Anschlusskosten und Baukostenzuschuss 5.000,-€, so erhebt der Netzbetreiber BAD HONNEF AG auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten am 1. Februar 2007 in Kraft.

V. Anlage

- Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers BAD HONNEF AG zur Verordnung über die Allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Wasserversorgung (AVBWasserV)

Preisblatt

Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers BAD HONNEF AG zu der Verordnung über die Allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Wasserversorgung (AVBWasserV)

gültig ab 1. Februar 2007

1. Netzanschlusskosten (Ziffer I. 3. der Ergänzenden Bedingungen)

Die pauschalen Netzanschlusskosten wurden auf Basis der Kosten von real erstellten Netzanschlüssen der BAD HONNEF AG errechnet. Der pauschale Kostenansatz berücksichtigt sowohl Dienstleistung als auch Material für eine maximale Anschlusslänge von 15 m (gerechnet ab Straßenmitte). Tiefbau im privaten und öffentlichen Bereich sowie Arbeiten am Gebäude sind bauseits zu erbringen.

	netto (€)	brutto(€)
Rohrleitungsbau bis DN 40 und max. 15 m Gesamtlänge ab Straßenmitte	500,00	595,00
Leitungsverlegung bis DN 40 über 15 m für jeden weiteren Meter	22,00	26,18

Die genannten Preise gelten nur für Anschlüsse, die im Zuge einer Neuerschließung erstellt werden. Anschlüsse mit Rohrdimensionen > DN 40 werden individuell kalkuliert.

2. Baukostenzuschuss (Ziffer II. 1. der Ergänzenden Bedingungen)

Die Bad Honnef AG erhebt zusätzlich zu den Hausanschlusskosten Baukostenzuschüsse nach folgender Unterteilung:

		netto	brutto
Normaldruckzone Bad Honnef	€/HA	590,00	702,10
Hochdruckzone Giersberg	€/HA	610,00	725,90
Hochdruckzone Bergstraße und Schmelztalstraße	€/HA	700,00	833,00
Normaldruckzone Aegidienberg	€/HA	690,00	821,10
Hochdruckzone Rottbitze	€/HA	840,00	999,60
Normaldruckzone Rheinbreitbach	€/HA	670,00	797,30
Normaldruckzone Unkel	€/HA	720,00	856,80
Normaldruckzone Menzenberg Rheinblickstraße	€/HA	650,00	773,50
Hochdruckzone Breite Heide	€/HA	730,00	868,70
Normaldruckzone Erpel	€/HA	700,00	833,00
Normaldruckzone Bruchhausen und Hochdruckzone Erpel mit Neubaugebiet „Im milden Grund“	€/HA	740,00	880,60

Für Anschlussleistungen über 500 kW erfolgt eine individuelle Bewertung

4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)

Vorgang	Entgelt (€ netto)	Entgelt (€ brutto)
Unterbrechung der Lieferung (Zählerhahn und/oder HAE plombieren)	77,20 ¹	----
Zählerausbau (inkl. Abstopfen)	44,00	52,36
HA-Sperrung (Abschiebern)	72,00 ¹	----
Zählerwechsel	66,00	78,54
Wiederherstellung der Lieferung (Zählerhahn und/oder HAE frei geben)	74,20	88,30
Zählereinbau	44,00	52,36
HA-Öffnung (Schieber außen öffnen)	79,40	94,47
Mahnung	2,00 ¹	----
Mahnung per Einschreiben	5,00 ¹	----
Nachinkasso / Direktinkasso / Mitteilung per Bote	25,00 ¹	----
Neue Rechnung auf Kundenwunsch	15,00	17,85

Die angegebenen Entgelte verstehen sich für eine Leistungserbringung während der allg. Dienstzeiten des Netzbetriebes. Außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten werden die tariflichen Überstundenzuschläge erhoben.

5. Angemessene Vorauszahlung / Abschlagszahlungen (Ziffer III. 1. + 2. der Erg. Bedingungen)

Als angemessene Vorauszahlung bzw. Abschlagszahlung gelten 50% der zu erwartenden Kosten.

6. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Nettopreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die ausgewiesenen Bruttopreise beinhalten eine Umsatzsteuer von derzeit 19%.